

Aktenzeichen: 5 AZR 646/79

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 4. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ZPO 1977 § 543 Abs. 2; BBiG § 17; BGB § 625;
BetrVG 1972 § 78 a Abs. 2

- Leitsätze:
1. Das Berufungsgericht darf nicht an Stelle einer eigenen gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstandes - auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug nehmen, wenn dieser Tatbestand die entscheidenden Tatsachen nur ungenau wiedergibt und in einem wesentlichen Umstand von dem Sachverhalt abweicht, den das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde legen will (im Anschluß an BAG, Urteil vom 24. Juni 1980 - 6 AZR 1020/78 - AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977 - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).
 2. Ein solcher Mangel des Berufungsurteils ist von Amts wegen zu beachten. Er führt zur Aufhebung des Urteils durch das Revisionsgericht.



5 AZR 646/79

4/5 Sa 512/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
4. November 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Januar 1979 - 4/5 Sa 512/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustandegekommen ist.

Das Berufungsgericht, das "zur Sachdarstellung gemäß § 543 ZPO" auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen hat, hat der vom Kläger erhobenen Klage mit dem Antrag,

festzustellen, daß zwischen ihm und der Beklagten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe,

ebenso wie das Arbeitsgericht stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision will die Beklagte erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

Entscheidungsgründe:

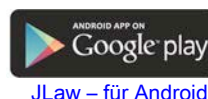
Die Revision der Beklagten hat schon deshalb Erfolg, weil das angefochtene Urteil wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben werden muß. Das angefochtene Urteil enthält keinen Tatbestand, aus dem sich eindeutig ergibt, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen das Berufungsgericht ausgegangen ist. Auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils durfte das Berufungsgericht nicht Bezug nehmen.

1. Das Berufungsgericht glaubte, von einer eigenen gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstandes absehen zu können, weil es insoweit auf das angefochtene Urteil Bezug genommen hat (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das war jedoch hier nicht zulässig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

a) Nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO 1977 soll der Tatbestand des Berufungsurteils eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Von dieser eigenen gedrängten Darstellung darf das Berufungsgericht nach § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977 nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen absehen: Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze der Parteien ist nur zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird (vgl. hierzu BAG Urteil vom 24. Juni 1980 - 6 AZR 1020/78 - AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977 [zu I 1 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Hier hat das Berufungsgericht durch die Bezugnahme auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht wesentlich erschwert. Diese Bezugnahme hat zum einen dazu geführt, daß die Sachdarstellung in sich widersprüchlich wurde. Nach dem unstreitigen Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils soll der Kläger unmittelbar nach seiner Prüfung am 10. Februar 1978 auf einem Arbeitsplatz in Normalschicht gearbeitet haben. Demgegenüber geht das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen davon aus, daß der Kläger an diesem Tag für die Beklagte keine Arbeitsleistung erbrachte, sondern erstmals am 13. Februar 1978 an der ihm zugewiesenen Stelle arbeitete. Zum anderen gibt das erstinstanzliche Urteil den Inhalt der Gespräche, die die Parteien am 10. und 13. Februar 1978 führten, sowie ihren zeitlichen Ablauf nicht genau wieder. Nach dem vom Arbeitsgericht als unstreitig bezeichneten Parteivorbringen soll der Kläger unmittelbar nach seiner Prüfung auf einem näher bezeichneten Arbeitsplatz "in Normalschicht" gearbeitet haben. Unstreitig sind dieser Beschäftigung jedoch mehrere Gespräche der Parteien vorausgegangen. Unklar bleibt deshalb der Zusammenhang zwischen diesen Gesprächen und der Arbeitsaufnahme

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Klägers. Mit Recht hatte deshalb die Beklagte, die in erster Instanz unterlegen war, geltend gemacht, das Arbeitsgericht habe den "unter Beweisantritt vorgetragenen und von der Gegenseite nicht bestrittenen Sachverhalt so verändert, daß erst durch diese Veränderung von einer lückenlosen widerspruchsfreien Beschäftigung direkt im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis gesprochen werden" könne. Sie hatte deshalb auch im Anschluß an diese Rüge den Ablauf der Ereignisse erneut eingehend dargestellt.

Auf diesen unklaren und zum Teil als unrichtig erkannten Tatbestand durfte das Berufungsgericht nicht nach § 543 Abs. 2 ZPO 1977 Bezug nehmen. Insoweit liegt dieser Fall anders als der vom Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977 entschiedene Rechtsstreit. In jenem Verfahren war der Sachverhalt unstreitig; gestritten wurde lediglich um eine Rechtsfrage. Deshalb konnte das Bundesarbeitsgericht annehmen, die Beurteilung des Parteivorbringens sei nicht erschwert worden.

c) Der dargestellte Verfahrensfehler muß von Amts wegen - ohne ausdrückliche Rüge durch eine Partei - beachtet werden. Das Revisionsgericht kann seiner Aufgabe, die Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt nachzuprüfen, nicht nachkommen, wenn nicht feststeht, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen das Berufungsgericht ausgegangen ist. Dies führt notwendigerweise dazu, den Mangel des fehlenden oder unklaren Tatbestandes von Amts wegen zu beachten (BAG AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977 [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; BGH AP Nr. 1 zu § 543 ZPO [zu II 2 b der Gründe]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 543 RdNr. 5).

d) Daher muß das Berufungsurteil wegen des aufgezeigten Verfahrensfehlers aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Da das Berufungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen die Revision zugelassen hatte, hält der Senat folgende rechtliche Hinweise für die weitere Beurteilung der Sache für angebracht:

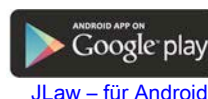
a) Nach § 17 BBiG kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden dann nicht zustande, wenn der Arbeitgeber den Abschluß eines Arbeitsverhältnisses nur zu bestimmten Bedingungen anbietet – hier Arbeit in Wechselschicht –, der Auszubildende diese Bedingungen aber nicht annimmt. § 17 BBiG soll ebenso wie § 625 BGB Rechtsklarheit für den Fall schaffen, daß der Auszubildende ohne besondere Abreden im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt wird. Diese Vorschrift erfüllt den gleichen Zweck wie § 625 BGB, der nur deshalb auf Fälle der vorliegenden Art nicht anwendbar ist, weil er eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf eines Dienstverhältnisses voraussetzt. Auch für § 625 BGB gilt: Ein Arbeitsvertrag kann nicht durch schlüssiges Verhalten zustande kommen, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich die Fortsetzung ablehnt oder nur zu bestimmten Bedingungen anbietet (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 625 BGB; BAG 12, 328 [335] = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 1 der Gründe]). § 17 BBiG und § 625 BGB knüpfen damit Rechtsfolgen an einen Vertrauensstatbestand, den der Auszubildende bzw. der aus der Dienstleistung Berechtigte geschaffen haben (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 117 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 der Gründe a.E.]). Schließen der Auszubildende oder der aus der Dienstleistung Berechtigte durch ausdrückliche Erklärungen aus, daß ein solcher Vertrauensstatbestand auf seiten des Auszubildenden oder des zur Dienstleistung Verpflichteten entstehen kann, ist für die Anwendung der §§ 17 BBiG und 625 BGB kein Raum.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Solche Erklärungen könnte die Beklagte hier abgegeben haben, wenn ihre Sachdarstellung, wie sie sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen ergibt, zutrifft.

b) Auf § 78 a Abs. 2 BetrVG 1972 könnte sich der Kläger nicht berufen. Nach dieser Bestimmung gilt im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nur dann als begründet, wenn der Auszubildende, der Mitglied der Jugendvertretung war, innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber schriftlich die Weiterbeschäftigung verlangt hatte. Die nicht innerhalb dieses Zeitraums abgegebene Erklärung bleibt ohne Wirkung (BAG AP Nr. 7 zu § 78 a BetrVG 1972 [zu II 4 der Gründe]). Hier hatte der Kläger diese Erklärung nicht innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses abgegeben. Sein Ausbildungsverhältnis endete am 9. Februar 1978. Seine Erklärung stammt vom 5. Oktober 1977.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Liebsch

Bahr

